

IRELA – Instituto de Relaciones Europeo-Latinoamericanas (Hrsg.)
Manual para las Relaciones Europeo-Latinoamericanas/Handbook for European-Latinamerican Relations.

Redaktion: Brigitte Farenholtz/Wolfgang Grenz. Madrid 1987, 772 S., ECU/US \$ 50.—

Auf ein Handbuch wie dieses haben Forschung und Praxis schon immer gewartet. Das 1986 gegründete Madrider Institut für europäisch-lateinamerikanische Beziehungen¹ dokumentiert mit diesem englisch/spanischen Kompendium weitestgehend komplett alle EG-europäischen Einrichtungen, die sich den Beziehungen zu Lateinamerika und der Karibik widmen. In Teil I sind zunächst die Brüsseler, sodann nach EG-Staaten geordnet, die übrigen Institutionen und Organisationen mit allen wesentlichen Angaben (Adresse, Leitung, Tätigkeitsschwerpunkt(e), Publikationsorgan(en)) aufgeführt. Teil II enthält einen entsprechenden Überblick für Österreich, die Schweiz und Schweden, ferner eine Liste aller für Lateinamerika und die Karibik einschlägigen Periodika sowie der wechselseitigen diplomatischen und konsularischen Vertretungen, Handels- und Banken-Repräsentationen, schließlich auch eine Zusammenstellung aller Institute, die die kulturellen Beziehungen mit Lateinamerika und der Karibik pflegen. Teil III erschließt mit alphabetischen Namens-, Regionen- und Sachindices die Fülle der Informationen, die dieses Handbuch zum unentbehrlichen Hilfsmittel für jeden machen, der in seiner Beschäftigung mit diesen Regionen kompetenter Kontakte bedarf.

Karl-Andreas Hernekamp

Norbert Pelzer (Hrsg.)

Friedliche Kernenergienutzung und Staatsgrenzen in Mitteleuropa

Tagungsbericht der AIDN/ INLA Regionaltagung in Regensburg 1986, Nomos 1987, 394 S., 65,— DM

Fünf Monate nach dem Ereignis von Tschernobyl veranstaltete die Deutsche Landesgruppe der Association Internationale du Droit Nucléaire (AIDN/INLA) eine Tagung zum Thema »Friedliche Kernenergienutzung und Staatsgrenzen in Mitteleuropa«. Bei dem angezeigten Band handelt es sich um die Referate und Diskussionen dieser AIDN/INLA-Regionaltagung, die in Regensburg vom 22. bis 23. September 1986 stattfand. Der von Norbert Pelzer von der Universität Göttingen, einem bekannten Atomrechtler, herausgegebene Band gliedert sich in vier Sitzungsabschnitte, ein abschließendes Rundtischgespräch und einen Anhang. Die Sitzungsabschnitte umfassen die Tagungsreferate sowie jeweils einen zusammenfassenden Diskussionsbericht. Die einzelnen Abschnitte

1 Vorge stellt von Wiegand, VRÜ 1987, S. 297 ff.

behandeln die Problemfelder »Grenznahe Kernanlagen«, »Grenzüberschreitender Strahlenschutz« und »Zivilrechtliche Haftung bei grenzüberschreitenden Schadensfällen«, so daß der überaus komplexe Sachverhalt grenznaher Kernanlagen sowie grenzüberschreitender Auswirkungen von Kernanlagen ganz allgemein eine gewisse klärende Struktur erhält, jedenfalls was die gängigen juristischen Diskussionsthemen anbelangt. Dies wird noch dadurch vertieft, daß das abschließende Podiumsgespräch das Gesamthema Kernenergienutzung und Staatsgrenzen aus der Sicht des Betreibers, der Genehmigungsbehörde und des Nachbarstaats – sozusagen in Form von Querschnitten – beleuchtet. Ergänzend hätte man sich hier Stellungnahmen von Vertretern betroffener Bevölkerungskreise in Nachbarstaaten gewünscht.

Das Tagungsthema wurde bereits Ende 1985, also »vor Tschernobyl«, konzipiert, und keiner der Veranstalter und Referenten ahnte wohl, welche ungewöhnliche Aktualität und Brisanz der Frage grenzüberschreitender Auswirkungen von Kernanlagen zukommen würde und wie die zuvor nur theoretisch angerissenen Rechtsfragen mit einem Mal unheimliche Wirklichkeit werden sollten. Weder die Vielschichtigkeit der konkreten Auswirkungen des radioaktiven »Fall-Out« noch die zu treffenden Gegen- und Schutzmaßnahmen konnten zu diesem Zeitpunkt übersehen und eingeschätzt werden. Auch die Frage der »Grenznahe« bekam ungeahnte und nahezu uferlose Dimensionen, bewegte sich doch die gewohnte wissenschaftliche Diskussion in Bahnen heute geradezu harmlos wirkender »Grenznahe«, die in einer Größenordnung von allenfalls einigen Dutzenden von Kilometern »ab Grenze« bemessen wurde. Neben zivilrechtlichen Haftungsfragen war vor allem die Verfahrensbeteiligung und der Rechtsschutz grenznaher Nachbarbevölkerungen Gegenstand von umweltrechtlichen Tagungen gewesen. Das nahe am Tagungsort Regensburg liegende Wackersdorf bot den Tagungsteilnehmern zusätzliche Anschauung für Befürchtungen, die Kernanlagen bei den Nachbarbevölkerungen – hier etwa Österreichs – wie bei der eigenen Bevölkerung auslösen können. Die Organisatoren hatten so die Gelegenheit, die Leistungsfähigkeit des konfliktträchtigen modernen (Umwelt-) Rechts unmittelbar vor dem Hintergrund einer Beinahe-Menschheitskatastrophe erneut einer kritischen Beurteilung zu unterziehen.

Die Referate stammten durchweg von einschlägig ausgewiesenen Wissenschaftlern und Praktikern. Von den zahlreichen Beiträgen zu den verschiedenen Arbeitsthemen sei aus der ersten Sitzung der Vortrag von Rengeling, Universität Osnabrück, über »Rechtsprobleme grenzüberschreitender Standortplanung« genannt. Der Referent plädiert darin für den Erlaß »griffiger« internationaler Vereinbarungen über die Standortplanung, wobei dies auch im Rahmen der Rechtssetzung Internationaler Organisation geschehen könnte. Am vordringlichsten wäre der Ausbau eines umfassenden Konsultationsinstrumentariums. Soweit das Recht hierbei überfordert wird, müsse auf politische Lösungen verwiesen werden. Seiler, Schweizerische Bundesanstalt für Energiewirtschaft, sprach über »Rechtsfragen grenznaher Endlager für radioaktive Abfälle«, für die es in der Schweizer Standortplanung zahlreiche Beispiele gibt. Seiler hält einen deutsch-schweizerischen Staatsvertrag für nötig, um die vielen zwischenstaatlichen Fragen zu klären. Eine staatsvertragliche Zustimmung des Nachbarstaats sei für die Zulässigkeit eines Endlagers not-

wendige Voraussetzung. Zehetner, Universität Linz, behandelt die »Grenzüberschreitende Hilfe bei Störfällen und Unfällen«. Er analysiert die beiden IAEA-Konventionen über Frühwarnung sowie Hilfe bei radioaktiven Notfällen, die am 26. September 1986 von 51 von 94 Staaten unterzeichnet worden sind. Die Konvention über die Hilfe bei radioaktiven Notfällen ist im Anschluß an das Referat abgedruckt. Schließlich ist in diesem Sitzungsabschnitt der Beitrag von Silagi, Universität Göttingen, zu den »Völkerrechtlichen Verpflichtungen des Genehmigungsstaats bei Stör- und Unfällen« anzuführen. Der Referent kritisiert die einzelnen Übereinkommen und bemerkt, daß Kodifikationen manchmal eher kontraproduktiv gegenüber dem angestrebten Zweck wirken. In der zweiten Sitzung referierte u. a. v. Websky, Bonn, über »Richtwerte und Grenzwerte bei Reaktorunfällen«. Er erachtet eine einheitliche Festlegung von Richtwerten für die höchstzulässige Kontamination für unerlässlich und sieht darin eine Harmonisierungsaufgabe für die Europäische Gemeinschaft. Hierbei müßten wegen der Gefährdung der allgemeinen Bevölkerung die Werte weit unterhalb der tolerierten beruflichen Strahlenbelastung liegen. Feldt, Bundesforschungsanstalt für Fischerei, legte die höchstaktuelle »Radioaktive Kontamination der Nord- und Ostsee vor radioaktiven Einträgen« (Stand September 1986) dar. Hierüber enthält der Band zahlreiche Tabellen und Karten (S. 195 ff.). Dieser Beitrag wird ergänzt von Ehlers, Bundesministerium für Verkehr, über »Internationale und nationale Regelungen zum Schutz der Nord- und Ostsee vor radioaktiven Einträgen«. Nach dem Stand an internationalen Regelungen ist das Dumping radioaktiver Stoffe in die Nord- und Ostsee ausgeschlossen. Das nötige internationale Rechtsinstrumentarium ist vorhanden, es sind aber weitere Konkretisierungen nötig. So gibt es keine internationalen Vorschriften zum Schutz der Meeresumwelt vor radioaktiven Einträgen aus der Luft. Zum Abschluß der zweiten Sitzung gab Bischof, Universität Göttingen« einen Überblick über sämtliche wesentlichen nationalen und internationalen »Regelungen zum Strahlenschutz von Binnengewässern unter besonderer Berücksichtigung grenzüberschreitender Binnengewässer«.

Aus der dritten Sitzung sei der Beitrag von v. Busekist, Mol, zu »Haftungsproblemen im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten des Pariser und des Wiener Atomhaftungsübereinkommens« genannt. Auch diesem Referat sind zahlreiche Informationsanlagen nachgestellt (S. 299 ff.). v. Busekist stellt »Beziehungsprobleme« zwischen den Vertragsparteien beider Übereinkommen fest, wobei unbedingt ein Brückenschlag zwischen Ost und West verwirklicht werden müsse. Der IAEA komme dabei die zusätzliche Aufgabe zu, eine Akzeptanz nicht nur der gegenseitigen Information und Hilfe bei Strahlenunfällen, sondern auch bezüglich eines umfassenden Haftungssystems herzustellen. Krause-Abblatz, Düsseldorf, schließlich untersucht in dem Beitrag »Zuliefererhaftung trotz rechtlicher Kanalisierung?« anhand verschiedener Fallgestaltungen, die in einem Schaubild (S. 321) verdeutlicht werden, die unterschiedliche Rechtsstellung betroffener Staaten und Privatpersonen bei grenzüberschreitenden Strahlungsauswirkungen. In einem Anhang folgt ein Bericht von Straßburg, Hannover, zu »Ausgewählten Rechtsproblemen der Genehmigung einer deutschen Wiederaufbereitungsanlage« (Wackersdorf). Der Verfasser erachtet Vergleiche zwischen den Vorfällen in Tschernobyl und den potentiellen Gefah-

ren deutscher Anlagen angesichts der hier bestehenden Sicherheitsstandards für unzulässig. Dies gelte auch für Wackersdorf.

Insgesamt stellt der Tagungsbericht einen materialreichen, die Probleme grenzüberschreitender Rechtsfragen bei Kernanlagen gut aufbereitenden Sammelband dar, der die augenblickliche Diskussion bereichern kann.

Michael Kilian

Herbert Baumgartner

Staat, Bürokratie und blockierte Entwicklung. Die Planung in Mexiko.

Peter Lang: Frankfurt a. M./Bern/New-York, 1987 (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXXI: Politikwissenschaft, Band 101), 303 S., SFR 65,—

Die zentrale Bedeutung von staatlicher Planung für die wirtschaftlich-soziale Entwicklung der Länder der Dritten Welt liegt auf der Hand, die Ineffizienz und Kontraproduktivität einer ausufernden und sich selbst bedienenden Bürokratie als Gefahr für vor allem junge Staaten ist ebenso bekannt. Erfolge von zukunftsweisender Planung werden daher in erster Linie in solchen Staaten erwartet, die wie Mexiko über eine ausgebaute Industrie, ausreichende Ressourcen und ein politisch stabiles System verfügen und von daher zu dem Bereich der sog. Schwellenländer gerechnet werden können.

Baumgartner, den Lesern dieser Zeitschrift mit einem Beitrag zur ökonomischen Krise Mexikos bekannt – VRÜ 1984, S. 213 ff. –, beschreibt auf der Grundlage umfangreichen Materials – das Literaturverzeichnis erstreckt sich auf 45 Seiten – und Feldstudien vor Ort 1983/84 die Planung in Mexiko, so der zutreffende Untertitel, der einer verbreiteten Unsitte nach erst sagt, worum es bei der Arbeit geht. Gab es auch schon seit den 30er Jahren (Planungsgesetz von 1930 im Gefolge der Weltwirtschaftskrise 1929) Ansätze zu einer staatlichen Wirtschaftsplanung und in der Secretaría de Presidencia neben dem den laufenden Haushalt festsetzenden Finanzministerium eine gewisse administrative Organisation für Planung, so versuchte doch erst Echeverría (1970–1976) die Koordination der diversen Planungsgremien voranzubringen, indes mit geringem Erfolg in der Sache, dafür aber mit einer Aufblähung der Bürokratie. Präsident López Portillo (1976–1982), ehemaliger Finanzminister, sah die Notwendigkeit einer zentralen politischen Stelle für Planung, die Secretaría de Programación y Presupuesto, das Planungs- und Haushaltsministerium, wurde geschaffen. Planungsminister wurde Miguel de la Madrid, der 1982, und damit zeigte sich die politische Bedeutung des Planungsministeriums, zum Präsidenten gewählt wurde. Gleich zu Beginn seiner Amtszeit erhielt die staatliche Planung Verfassungsrang, Art. 25 und 26. Den Aufstieg de la Madrids und seiner Mannschaft schildert B. minutiös, S. 205–209. Ein Generationswechsel in der politischen Szene Mexikos war eingeleitet und wird heute abgeschlossen mit der Nachfol-